

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0448/2016
Top-Nr.:	
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Christopher Schmalenbeck
Datum:	07.11.2016

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Bilholtstraße/ Nordstraße"

Beratungsfolge:	
06.12.2016	Bau- und Umweltausschuss
15.12.2016	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß beiliegender Tabelle abgewogen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/ Nordstraße“ mit beigefügter Begründung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Olfen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durchzuführen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Olfen hat nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.09.2016 bis einschließlich 19.10.2016 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.09.2016 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die seitens der Behörden abgegebenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind in der beiliegenden Abwägungstabelle aufgeführt.

Das Beteiligungsverfahren hat zu keiner inhaltlichen Änderung der Planung geführt. Somit kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Da der Bebauungsplan nicht i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist dieser gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen. Hierzu ist kein förmliches Verfahren erforderlich.

Sendermann
Bürgermeister

Anlage
Abwägungstabelle